

# Satzung der FSV Lokomotive Dresden e.V.

## § 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Fußballspielvereinigung Lokomotive Dresden“, abgekürzt „FSV Lok Dresden“ oder „FSV Lokomotive Dresden“. Er soll in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen.
2. Aufgabe des Vereins ist es, im Zuge der aktiven Förderung des Sports daran interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb aller gemeldeten Altersklassen zu organisieren.
3. Der Verein ist offen für alle am Fußball interessierten Bürgerinnen und Bürger und verhält sich politisch sowie weltanschaulich neutral.
4. Der Verein kann bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung des satzungsgemäßen Zwecks erwerben. Das erworbene Vermögen ist Eigentum des Vereins.
5. Der Verein soll Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Kreissportbund Dresden e.V. sowie der für den Fußball zuständigen Fachverbände werden.
6. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die für den Spielbetrieb der jeweiligen Spielklassen geltenden Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände als unmittelbar verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bekennt sich zur Ausübung des Sports, ist nur selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FSV Lok Dresden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein kann erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres), Mitglieder im Kindesalter (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die einen Förderbeitrag nach Vereinbarung zahlen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag vom Präsidium von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen Personen muss der Aufnahmeantrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich die Mitgliedsbeiträge oder andere anfallende Kosten für den beschränkt Geschäftsfähigen zu übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme durch den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der FSV Lok Dresden verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Präsidiums muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einlegen. Das Präsidium hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Präsidium ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann wegen vereinschädlichem Verhalten direkt durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist dabei rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben, die jeweils für ein Halbjahr im Voraus fällig werden. Die Zahlung eines Jahresbeitrages im Voraus ist ebenfalls möglich.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Das Präsidium kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf gleiche Behandlung sowie auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zusätzlich einberufene Mitgliederversammlungen (unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen).
3. Mitglieder des Vereins können gleichzeitig in einem anderen Verein, gleich welcher Sportart, aktives oder passives Mitglied sein, insofern es die Statuten der Verbände zulassen.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederliste bzw. auf deren Aushändigung bei Erstattung der Kopierkosten laut Beitragsordnung.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
7. Die Mitglieder haben den Beschlüssen des Präsidiums und den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten sowie die zur Realisierung eingesetzten Personen zu akzeptieren.
8. Bei Vereinswechsel erlischt jede Verpflichtung des Vereins gegenüber dem Mitglied, jedoch nicht die materielle und finanzielle Pflicht des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und die Vereinsjugend.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist für die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, die Entlastung des Präsidiums, die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die Wahl und Abwahl des Präsidiums, die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums, die Wahl der Kassenprüfer und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
4. Stimmberechtigt zur Mitgliederversammlung ist ein Mitglied nur dann, wenn kein Beitragsverzug vorliegt.
5. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte ist ausgeschlossen.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Das Präsidium kann die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenkonferenz durchführen.
3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Präsidiums müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. In diesem Fall muss das Präsidium die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, aber zumindest mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins, dessen Auflösung oder Namensänderung kann nur mit Zustimmung 9/10 der Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### § 13 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen, darunter dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Einzige Ausnahme zu § 26 BGB ist die Vertretungsberechtigung. Vertretungsberechtigt sind der Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einer von beiden gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

### § 14 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### § 15 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium während seiner Amtszeit aus, so wählt das verbliebene Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
6. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Vereinigung von Präsident und Schatzmeister.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.

### § 16 Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Präsidiumssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
3. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## § 17 Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Sportjugend Dresden im Kreissportbund Dresden e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung der Stadt Dresden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
5. Die Vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam.
2. Die unwirksamen Bestimmungen können durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

## § 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.

## Besondere Regelungen in und nach der Gründungsversammlung

- *Abweichend zu den Bestimmungen in § 13 und § 15 werden in der Gründungsversammlung mindestens drei, maximal sechs Präsidiumsmitglieder gewählt. Die Verteilung der einzelnen Aufgaben innerhalb des Präsidiums sowie die Wahlen zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten und zum Schatzmeister sind Gegenstand der ersten Präsidiumssitzung. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister kann das Präsidium weitere Mitglieder in das Präsidium berufen, solange die maximale Anzahl von sechs Präsidiumsmitgliedern nicht überschritten wird.*
- *In der ersten Präsidiumssitzung ist eine Beitragsordnung zu verabschieden, über welche auf der Gründungsversammlung Richtwerte einzuholen sind (Befragung der Gründungsmitglieder).*
- *Abweichend zu den Bestimmungen in § 17 ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Wahl eines Kassenprüfers ausreichend.*
- *Unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister ist eine 1. Mannschaft für den Punktspielbetrieb beim Stadtverband Fußball Dresden zu melden. Weiterhin ist beim Sportstätten- und Bäderbetrieb die Spielstätte „Ostragehege“ abzusichern.*
- *Es ist unmittelbar nach Eintragung ins Vereinsregister der Antrag auf „vorläufige Gemeinnützigkeit“ zu stellen, sowie die Mitgliedschaften im Kreis- und Landessportbund zu beantragen.*
- *Die Gründungsversammlung erteilt dem gewählten Präsidium den Auftrag zur Suche nach einem Kooperationspartner im Männer-, Frauen- und Nachwuchsbereich, um möglichst schnell mehrere Altersklassen zu besetzen.*
- *Die auf der Gründungsversammlung beschlossenen Änderungen gegenüber diesem Vorschlag dürfen vom gewählten ersten Präsidium eingearbeitet und beim Vereinsregistergericht eingereicht werden.*

Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2009 mit den Ergänzungen:

- Änderungen nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.02.2015